

Protokoll

Über die öffentliche Landtagssitzung vom 11. Dezember 1935
Beginn vormittags $\frac{1}{2}$ 11 Uhr nach vorausgegangener Konferenz-
sitzung.

Abwesend: Abg. Marxer Jos. der krankheitshalber entschuldigt ist.

Reg. Vertreter Reg. Chef Dr. Hoop

Schriftführer Gassner

I. Jahresrechnung pro 1934.

Die einzelnen Posten werden titelweise durchgelesen und
Reg. Chef gibt die nötigen Aufklärungen bezgl. der Ueberschrei-
tungen etc. Er bemerkt, dass das Ergebnis ~~Wahrscheinlich~~ aus der Post
als eine sehr schöne Einnahme bezeichnet werden könne. Nach
allgemeiner Auffassung sei die liechtensteinische Postverwal-
tung eine der profitabelsten weit herum, was wohl auf die schö-
nen Briefmarken zurückzuführen sei, die in Sammlerkreisen gröss-
te Beliebtheit erlangt hätten. Der Rechnungsabschluss sei sehr
erfreulich, da er einen Einnahmenüberschuss von ca. Fr. 10,000.
zu verzeichnen sei.

Abg. Vogt fragt an, wieso es komme, dass der Betrag für die Sti-
pendien für Studenten überschritten worden sei, während es bei
den Handwerkern weniger gebraucht habe.

Reg. Chef klärt auf, dass es eben zu Beginn des Jahres schwer
sei, vor auszusehen, wieviel Lehrlinge sich für diese Unterstüt-
zung melden.

Präsident stellt den Antrag, dass die Zinsen des landschäftli-
chen Schulfondes ihrem Zweck zugeführt werden und für die Pen-
sionsauszahlungen Verwendung finden sollen, was einstimmig be-
schlossen wird. dass die verspätete Einbringung der Jahresrechnung
wegen Verzögerung in der Druckerei erst heute erfolge/

Reg. Chef betont, dass allgemein getrachtet worden sei, nur das
Allernotwendigste auszugeben und andererseits neue Einnahmen
für das Land zu schaffen. Die Landesrechnung 1934 wird einstimmig
genehmigt.

II. Tierschutzgesetz.

Reg. Chef: Ich möchte noch kurz vorweg nehmen, dass die Regie-
rung aufgrund von wiederholten Klagen zu diesem Gesetz Zuflucht
genommen habe. Der neue Entwurf lehnt sich enge an das moderne

deutsche Tierschutzgesetz an und die meisten Bestimmungen mit Ausnahme jener von der Jagd sind diesem Gesetze entnommen. Ueber die einzelnen Punkte kann man streiten, aber ich glaube, wenn wir soweit gegangen sind, so können wir das eher verantworten, als wenn wir nicht so weit gegangen wären. Schlüsslich sind die Tiere auch schmerzempfindende Kreaturen, die jeden vernünftigen Schutz wert sind.

Präsident: Die erste Lesung dieses Gesetzentwurfes fand im Konferenzzimmer statt, die zweite soeben in offener Sitzung und die dritte Lesung möchte ich auf den Nachmittag gemeinsam mit der Behandlung der übrigen zur Beratung stehenden Gesetze verschieben.

Mittagspause.
Fortsetzung nachmittags 2 Uhr.

III. Gesetz über das Lehrlingswesen.

Die erste Lesung wurde im Konferenzzimmer vorgenommen.

Präsident nimmt die zweite Lesung vor. Einzelne Artikel werden wie folgt geändert.

Art. 8 erhält die Fassung: "Bei Differenzen zwischen Meister und Lehrling entscheidet die Lehrlingskommission als Schiedsgericht. Wenn der eine oder andere Teil den Schiedspruch nicht anerkennt, kann er binnen 14 Tagen beim fürstl. Landgerichte Klage erheben. Wenn das Landgericht das schiedsgerichtliche Urteil bestätigt, kann das landgerichtliche Urteil nicht mehr angefochten werden".

Art. 16 Absatz 1 lautet neu: "Für Betriebe, in welchem Meister oder Meister und ein Geselle arbeiten, ist ein Lehrling zugelassen. usw."

Art. 18 erhält folgenden Wortlaut: "Ueber das Vorhandensein wichtiger Gründe und Schadenersatzansprüche entscheidet die Lehrlingskommission als Schiedsgericht. Wenn Meister oder Lehrling den Schiedspruch nicht anerkennen, kann jeder Teil beim Landgerichte Klage erheben. Ein Anspruch des Lehrlings etc. etc."

Art. 13 wurde folgendermassen abgeändert: "Abs. 1 des Entwurfes bleibt gleich. Abs. 2 lautet: "Lehrlinge im Bauhandwerke sind berechtigt, nach einer zweijährigen praktischen Tätigkeit im Bauhandwerke sich bei der Lehrlingskommission einer Prüfung zu unterziehen. Nach bestandener Prüfung wird dem Lehrlinge der Lehrbrief ausgestellt."

Dritter Absatz bleibt gleich.

Abs. 4: Muss die Lehrzeit von Seite des Meisters oder des Lehrlings aus and ren unvorhergesehenen und wichtigen Gründen für längere Zeit unterbrochen werden, so entscheidet die Lehrlingskommission nach Vornahme einer Zwischenprüfung und allfälliger weiterer Erhebungen, ob und für wie lange die Lehre nachgeholt werden muss.

Art. 29 lautet neu: Die Lehrlingskommission ist verpflichtet, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Lehrverträge zu überprüfen. Sie kann die in diesen Lehr-

verträgen enthaltener Abweichungen von den Bestimmungen des Art. 16 dieses Gesetzes bei Vorliegen besonderer Gründe gestatten."

Nachdem niemand weiter zum Entwurfe Stellung nimmt, wird der Gesetzesentwurf für die dritte Lesung zurückgelegt.

IV. Schlachtgesetz.

reg-Chef nimmt die 2. Lesung vor, nachdem die erste in der Konferenz erfolgt ist. Erführt ~~was~~: Aehnlich wie beim Tierschutzgesetz, boten auch wieder Klagen über die Missstände und Unzukömmlichkeiten im Schlachtwesen den Anlass zur Ausarbeitung dieser Vorlage. Die wichtigsten Neuerungen sind: 1.) Betäubungszwang vor dem Blutentzug 2.) Schlachtung in geschlossenen Räumen, dass der Anblick des Schlachtens der Öffentlichkeit entzogen ist 3.) Schlachtbewilligung nur für befähigte Berufsleute, 4.) Das Erfordernis von Betäubungsapparaten bei Schlachtung von Grossvieh und Schweinen, was bisher nicht der Fall war.

V. Ersatzwahl in die Landessteuerkommission.

Es wurde mit 11 von 12 abgegebenen Stimmen gewählt J. Georg Vogt in Balzers Nr. 116, wobei Präsident der Hoffnung Raum gibt, dass er die Wahl annimmt.

VI. Witwenpension nach Obl. Alois Büchel, Balzers.

Präsident: Sie kennen den Fall aus der Konferenz. Herr Lehrer Büchel, der so viele Jahre die Schule pflichtbewusst betreute, hinterlässt seine Familie und die überlebende Frau. Nach bisherigem Brauch wurde an solche Witwen $\frac{1}{3}$ des bezüglichen Gehaltes ausgefolgt worden und es besteht der Antrag, es auch in diesem Falle so zu halten. Es ist dies ein Betrag von Frs. 966.67, der ausgefolgt würde.

Der Landtag beschliesst einstimmig die ~~die~~ Auszahlung dieser Pension an die Oberlehrerwitwe Büchel in Balzers.

VII. Hilfsmassnahmen für die Berggemeinden Triesenberg und Planken.

Präsident: Durch den Landtagsbeschluss über Notstandsmassnahmen, wonach besondere Arbeiten bis zu einem gewissen Prozentsatze unterstützt werden, kamen die Berggemeinden Triesenberg und Planken in eine Verkürzung. Um diesen Leuten nachzuhelfen und entgegenzukommen, wird beantragt, dass ~~ein~~ mehr getan werde

in der Hinsicht, zu den Kosten des Aufbruches neuer Aecker eine Subvention bis zu 30 Rp. pro Klafter, zu den Kosten des Grassamens für die Ansaat älterer Aecker eine solche von 30% und zu den Kosten des Saatgutes für Anpflanzen von neu-umgebrochenen Aeckern eine Subvention von 30% bezahlt werde.

Diese Erweiterung der Subventionen wird vom Ländtage einstimmig beschlossen.

VIII. Gesetz betr. die Errichtung einer Gewerbegenossenschaft.

Reg. Chef gibt die Vorlage bekannt und führt aus:

Dieses Gesetz ist nur ein allgemeines Rahmengesetz, welches erst eigentlich volle Bedeutung bekommt, wenn das Statut der Genossenschafts einmal aufgestellt ~~MM~~, von der Gesamtheit der Gewerbetreibenden beschlossen und von der Regierung genehmigt ist. Dann haben wir erst dasjenige, was der Gewerbeverband wollte. Die Lage des Gewerbes ist bei und alles andere als rosig. Im Zuge der Massnahmen, welche mit dem Notstandsprogramm vom 23.10.1.J. angeordnet wurden, ist in den Verhandlungen zwischen Regierung und Gewerbeverband diese Frage eingehend geprüft worden. Wir haben gefunden, dass die Errichtung einer Gewerbegenossenschaft empfehlenswert ist. Es lässt sich zum vorhienein nicht mit Bestimmtheit sagen, dass das das einzige Richtige ist, aber die Gewerbetreibenden erhoffen sich dadurch eine Besserung ihrer Verhältnisse. Für die übrige Bevölkerung können Unzukömmlichkeiten nach unserer Meinung nicht eintreten. weshalb keine Ursache besteht, sich etwa gegen das Gesetz werden dieses Entwurfes zu stemmen.

Vogt: Ich möchte fragen, ob die Sache obligatorisch wird und jeder Gewerbetreibende dieser Genossenschaft beitreten muss.

Reg. Chef: Jeder Gewerbetreibend ist automatisch in dieser Genossenschaft. Man fragt ih nicht und er braucht auch keinen Beitrag zu bezahlen und nimmt keine Verpflichtung auf sich, aber er sit in der Genossenschaft drinnen. Wenn eine Fachgruppe Beschlüsse fasst, dann wird die Minderheit sich diesen Beschlüssen auch fügen müssen. Das ist in der grossen Politik und in anderen Verbänden so, dass die Mehrheit die Massnahmen ergreift, die gut scheinen und d nen sich dann die Minderheit fü-

gen muss.

Vogt: Es könnte aber für einzelne Gemeinde schlimme Folgen haben. Die Verhältnisse sind nicht in jeder Gemeinde gleich. Jedenfalls müssten sich alle Gemeinden nach Vaduz und Schaan richten. Es könnten Konsequenzen daraus entstehen.

Reg. Chef: Das ist nur ein Rahmengesetz und vorläufig wachsen keine Konsequenzen heraus. Ich weiss, dass die Gewerbetreibenden des ganzen Landes mit dieser Sache einverstanden sind, nicht nur die von Schaan und Vaduz. Es ist der Wunsch des ganzen Gewerbeverbandes, dass das in Kraft tritt. Natürlich gibt es immer Aussenseiter.

Vogt: Für mich gibt es nur Vorteile, nicht Nachteile und ich rede nicht für mich, sondern für die Allgemeinheit. ~~und ich~~

Reg. Chef: Ich möchte noch den Bedenken des Abg. Vogt entgegenhalten, dass rings um uns herum diese Frage teils gelöst, teils in Lösung begriffen ist. In Oesterreich, dessen Gewerbegesetzgebung allgemein als straff und gut anerkannt wird, besteht diese Gewerbenossenschaft schon seit Jahrzehnten und sie hat sich gut bewährt. In der Schweiz sind die Ansätze dazu gesetzlich verankert. Es bestehen dort die verschiedenen Verbände, die ihre Interessen vertreten.

Frommelt Ad.: Ich glaube, dass es notwendig ist, dass diese gesetzliche Regelung getroffen wird. Ich begrüsse dieses Gesetz sehr und möchte es zur Annahme empfehlen.

IX. Genehmigung des Protokolles über die Verhandlungen der Internationalen Kommission zur Festlegung der Grenze zwischen Oesterreich, der Schweiz und Liechtenstein.

Das Protokoll wird anstandslos genehmigt.

Präsident schreitet sodann zur Abstimmung über die verschiedenen Gesetzesvorlagen und ^{ruft} ~~erörtert~~ die einzelnen Artikel noch einmal auf:

~~Das~~ Das Tierschutzgesetz, Schlachtgesetz, Gesetz betr. das Lehrlingswesen und Gesetze betr. die Errichtung einer Gewerbe-nossenschaft werden einstimmig, mit Ausnahme der Stimmenthaltung Vogt's beim Letzteren, beschlossen und als nicht dringlich erklärt.

Reg. Chef weist noch darauf hin, dass noch eine Beschlussfassung stattzufinden habe, dass ~~der~~ Pfarrhausbau in Triesen, der Bau der Kleinkinderschule in Triesen, der Kapellenbau in Nendeln und ~~an-~~ der Giltigkeitsdauer d. Gesetzes über Notstandsverkehren/ ~~andere ähnliche während des Regimes/~~ gemachte Bauten unter die subventionberechtigten Arbeiten fallen und damit mit 30% der Arbeitslöhne/ subventioniert werden.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Schluss der Sitzung 4 Uhr.
